



## Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik

### 1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT) gewährt die Thüringer Aufbaubank (TAB) kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen wirtschaftsnaher Freier Berufe Zuwendungen in Form von zinsgünstigen Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel auf folgenden speziellen Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe (MFG),
- Haushaltsgesetz,
- Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2007 - 2013 auf Basis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfonds<sup>1</sup>,
- Verordnung der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)<sup>2</sup> -,
- Verordnung über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (De-minimis-VO)<sup>3</sup>.

Im Rahmen der Förderung wird sichergestellt, dass eine Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützt und jede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Die Darlehen können für gewerbliche Investitionsvorhaben von Unternehmen für Betriebsstätten in Thüringen gewährt werden. Ziele der Förderung sind die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Thüringen, die Erhöhung von Einkommen und Beschäftigung sowie die Stärkung der unternehmerischen Initiative. Mit der Förderung soll eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sichergestellt werden. Die Fördermaßnahmen werden durch das TMWAT einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden

- a) neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte und
- b) das erste Material- und Warenlager. Eine Förderung kann nur in Verbindung mit einer Investitionsförderung aus dem Programm für das jeweilige Vorhaben erfolgen. Die Darlehenssumme kann max. 20 % des beantragten Investitionsdarlehens betragen und das Darlehen muss spätestens sechs Monate vor dem Investitionsende bei der TAB beantragt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb,
- immaterielle Wirtschaftsgüter,

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006, ABl. L 210 der EU vom 31.07.2006, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, ABl. L 210 der EU vom 31.07.2006, S. 25; Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006, ABl. L 371 der EU vom 27.12.2006, S. 1

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008, ABl. L 214 der EU vom 09.08.2008; S. 3

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, ABl. L 379 der EU vom 28.12.2006, S. 5

- Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende bauliche Maßnahmen sowie
- Eigenleistungen.

### 3. **Antragsberechtigte**

Die Darlehen werden für Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus- und Beherbergungsgewerbes, des Dienstleistungssektors sowie der wirtschaftsnahen Freien Berufe gewährt.

Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Bewilligung die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission<sup>4</sup> erfüllt. Die branchenmäßige Einordnung des Unternehmens erfolgt anhand der „Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008“<sup>5</sup>.

Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben<sup>6</sup>,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 7 AGFVO,
- die keine Beihilfen nach der AGFVO gemäß Art. 1 bzw. keine De-minimis-Beihilfen gemäß Art. 1 Abs. 1 De-minimis-VO erhalten können,
- der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Energie- und Wasserversorgung, des Hoch- und Tiefbaus, Kreditinstitute und Versicherungen bzw. damit verbundene Tätigkeiten.

### 4. **Fördervoraussetzungen**

Der Darlehensantrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Vermessung und Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Zusage des Thüringen-Dynamik-Darlehens durch die TAB darf das Vorhaben noch nicht abgeschlossen sein.

Wird nach Antragstellung mit dem Investitionsvorhaben begonnen, begründet dies noch keinen Anspruch auf Förderung.

### 5. **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### 5.1 **Darlehensbedingungen**

Die Darlehen werden projektbezogen als zinsgünstige Refinanzierungsdarlehen über die Hausbank gewährt.

Die Gewährung erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehensmindestbetrag: 5.000 Euro

<sup>4</sup> Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 der EU vom 20.05.2003, S. 36

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, ABl. L 393 der EU vom 30.12.2006, S. 1

<sup>6</sup> vgl. Art. 1 Abs. 6 AGFVO

- Darlehenshöchstbetrag: 2 Mio. Euro
- Darlehenslaufzeit:
  - a) wahlweise 8 oder 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
  - b) 6 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei
- Tilgung: Vierteljahresraten
- Auszahlung: 100 %
- Zinssatz: Festzins für die gesamte Laufzeit, vierteljährliche Zahlung

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die Preisklasse - und damit der risikogerechte Zinssatz - wird unter Berücksichtigung der Bonität des Antragstellers und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten bei Antragstellung von der Hausbank festgelegt. Weitere Informationen zur Ermittlung des Zinssatzes sind der Programmseite und die jeweils gültigen Zinssätze je Preisklasse der Konditionenübersicht der TAB im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) zu entnehmen.

Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat wird nach zwei Bankarbeitstagen und einem Monat nach Darlehenszusage der TAB auf die noch nicht ausgezahlte Darlehensvaluta berechnet.

Die Refinanzierungsdarlehen sind durch die Hausbank banküblich zu besichern.

Die Hausbank kann bei nicht ausreichenden banküblichen Sicherheiten eine 50 %ige Haftungsfreistellung beantragen.

Bei Krediten mit Haftungsfreistellung ist eine zusätzliche Absicherung durch eine Bürgschaft von Bürgschaftsbanken, Bund, Ländern oder anderen öffentlichen Institutionen ausgeschlossen.

## 5.2 Subventionswert der Förderung

Die Darlehen stellen Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV (ex-Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag)<sup>7</sup> dar. Der Beihilfenswert des Darlehens ergibt sich aus dem Zinsvorteil für den Endkreditnehmer.

Der Zinsvorteil für das Investitionsdarlehen wird als Beihilfe unter der Voraussetzung der Art. 1 - 12 sowie 15 AGFVO und für das Betriebsmitteldarlehen für das erste Material- und Warenlager unter Art. 2 De-minimis-VO vergeben.

Die Einhaltung der spezifischen beihilferechtlichen Vorgaben der vorgenannten Verordnungen sind Voraussetzung für die Beihilfengewährung.

## 6. Verfahren

Die für das Programm zuständige Behörde ist das TMWAT.

### 6.1 Antragstellung

Die Beantragung der Darlehen erfolgt auf einem Antragsvordruck bei der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Für die Beantragung ist die Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes (Hausbank) einzureichen. Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut der Hausbank einzuschalten.

Antragsvordrucke sind bei den Thüringer Industrie- und Handelskammern, den Thüringer Handwerkskammern, den Kreditinstituten und der TAB erhältlich oder können im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) abgerufen werden.

Auf Gewährung eines Darlehens besteht kein Rechtsanspruch.

## 6.2 Bewilligung

Die Darlehensgewährung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

## 6.3 Auszahlung

Die Darlehensmittel können vor Rechnungsbezahlung für den festgelegten Verwendungszweck abgerufen werden.

## 6.4 Verwendungsnachweis

Der Endkreditnehmer weist die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens nach. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens gegenüber der TAB zu führen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises bestätigt wird. Endkreditnehmer, die ihren Jahresabschluss nicht von einem Wirtschaftsprüfer erstellen lassen, legen eine entsprechende Bestätigung ihres Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Die Hausbank hat die unverzügliche Weiterleitung der Darlehensmittel an den Endkreditnehmer nachzuweisen.

## 7. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

Zusätzlich sind das TMWAT, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof berechtigt, erforderliche Auskünfte zu verlangen oder eine Prüfung vorzunehmen.

## 8. Subventionserhebliche Tatsachen

Es gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Endkreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2010 in Kraft, gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge und ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Erfurt, den 11. Mai 2010

Matthias Machnig  
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie  
Erfurt, den 02.06.2010  
Az.: 3094/6-1-48  
ThürStAnz Nr. 26/2010 S. 827 - 828

<sup>7</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV, ABl. C 115 der EU vom 09.05.2008, S. 47